

**Sitzungsvorlage Nr. 76/2016**Aktenzeichen:  
130.2 / 131.10

<b>Gemeinde Weißbach</b>			Datum 05.12.2016	
Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	X		19.12.2016	6

**Betreff:**

Abschluss eines neuen, unbefristeten öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Stadt Niedernhall über die Nachbarschaftshilfe der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niedernhall und der Gemeinde Weißbach

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des in der Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 76/2016 abgedruckten unbefristeten öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Stadt Niedernhall über die Nachbarschaftshilfe der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niedernhall und der Gemeinde Weißbach zu.

**Beratungsergebnis**

Sitzung des Gemeinderats am:			19.12.2016		TOP:	6 ö
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

Ja  Nein

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Abhängig von Anzahl und Art der Einsätze.	Abhängig von Anzahl und Art der Einsätze.	Abhängig von Anzahl und Art der Einsätze.	Abhängig von Anzahl und Art der Einsätze.	Abhängig von Anzahl und Art der Einsätze.

Veranschlagung

im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt			Haushaltsstelle
<input checked="" type="checkbox"/> 2016	<input type="checkbox"/> 2016	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit EUR	1.1310.6050

Problembeschreibung / Begründung:

Sowohl die Freiwillige Feuerwehr Niedernhall als auch die Freiwillige Feuerwehr Weißbach haben das Problem, insbesondere tagsüber, unter Umständen aber auch zu sonstigen Zeiten, im Einsatzfall nicht schnell genug eine ausreichende Zahl an Einsatzkräften mobilisieren zu können. Ursache hierfür ist, dass beide Wehren jeweils nur etwa 40 aktive Feuerwehrleute haben, von denen zudem viele auswärts arbeiten und deshalb eine längere Anfahrtszeit benötigen.

Zur Lösung dieses Problems haben sowohl der Gemeinderat Weißbach als auch der Gemeinderat Niedernhall am 15.12.2014 beschlossen, miteinander einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gegenseitige Nachbarschaftshilfe ihrer Freiwilligen Feuerwehren abzuschließen. Laut diesem Vertrag unterstützen sich die beiden Feuerwehren bei bestimmten Einsätzen, die in der Alarm- und Ausrückordnung näher definiert sind, jeweils mit einem Löschgruppenfahrzeug und einem Führungsfahrzeug. Diese Unterstützung erfolgt unentgeltlich, es sei denn, es handelt sich um einen Einsatz, für den ein Dritter kostenpflichtig ist.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten und bis zum 31.12.2016 befristet. Grund für die Befristung war, dass man schauen wollte, wie sich der Vertrag bewährt, um vor dem Abschluss eines unbefristeten Vertrags erforderlichenfalls noch Korrekturen vornehmen zu können.

Inzwischen steht jedoch fest, dass sich der Vertrag so wie er ist rundum bewährt hat. Deshalb befürworten sowohl die Stadtverwaltung Niedernhall und der Niedernhaller Feuerwehrkommandant Oliver Windt, als auch die Gemeindeverwaltung Weißbach und der Weißbacher Feuerwehrkommandant Markus Schurg die Fortführung zu der Zusammenarbeit in der bisherigen Form.

Hierzu soll ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, der mit der einzigen Ausnahme, dass § 4 nun keine Befristung mehr enthält, sondern bloß ein Kündigungsrecht, dem bisherigen Vertrag entspricht.

Der vorgesehene neue Vertrag über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niedernhall und der Gemeinde Weißbach ist in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage abgedruckt.

Es ist beabsichtigt, dass der Gemeinderat Niedernhall ebenfalls am 19.12.2016 in einer öffentlichen Sitzung über den Abschluss des neuen öffentlich-rechtlichen Vertrags Beschluss fasst.



## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

### **über die Nachbarschaftshilfe der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niedernhall und der Gemeinde Weißbach**

Die Stadt Niedernhall und die Gemeinde Weißbach sind sich darüber einig, dass zur Schadensabwehr und zur Sicherstellung der Tagesbereitschaft die Interkommunale Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren unabdingbar ist. Die Freiwilligen Feuerwehren sollen sich in Zukunft sowohl bei Tageseinsätzen, als auch bei Nachteinsätzen durch einen Kleinalarm gegenseitig unterstützen. Zur einheitlichen Regelung der Zusammenarbeit schließen die Stadt Niedernhall und die Gemeinde Weißbach nach § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz folgenden

## **VERTRAG**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1)** Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niedernhall und der Gemeinde Weißbach unterstützen sich bei Tages- und Nachteinsätzen durch die Alarmierung einer Löschhilfe. Sie umfasst ein Löschgruppenfahrzeug sowie ein Führungsfahrzeug.
- (2)** Das Ausrücken der jeweiligen Nachbarwehr zur Unterstützung der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr regeln die Alarm- und Ausrückordnungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. Diese Alarm- und Ausrückordnungen sind Bestandteil dieses Vertrags.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit der Kommandanten als Technischer Einsatzleiter**

- (1)** Die Zuständigkeiten bei Einsätzen (Technischer Einsatzleiter) verbleiben unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Einsatzkräfte der beiden Feuerwehren bei dem Kommandanten, auf dessen Gemeindegebiet der Einsatz stattfindet.

- (2) Dasselbe gilt für den Fall, wenn eine Stellvertreterregelung eintritt und dadurch ein in der Feuerwehr nachfolgendes Feuerwehrmitglied die Einsatzleitung übernimmt.
- (3) Die organisatorische Oberleitung verbleibt entsprechend des § 27 Absatz 4 FwG beim jeweiligen Bürgermeister.

### **§ 3**

#### **Kosten von Feuerwehreinsätzen**

- (1) Im Falle einer Alarmierung nach § 1 dieser Vereinbarung trägt die Kosten des Einsatzes die jeweilige Kommune der Freiwilligen Feuerwehr. Dies gilt nicht für Kosten, für welche die Belegenheitsgemeinde nach § 34 FwG von einem Dritten Kostenersatz verlangen kann.
- (2) Im Falle einer Nachforderung der Nachbarwehr gelten die Regelungen über die Überlandhilfe der Feuerwehren entsprechend § 26 FwG.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Vertrags können durch Zustimmung beider Gemeinden geändert werden.
- (3) Dieser Vertrag gilt für auf unbestimmte Dauer. Er kann von jeder Seite mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des nächsten Kalenderjahres gekündigt werden.

Niedernhall, den 20.12.2016

Weißbach, den 20.12.2016

---

Stadt Niedernhall  
Bürgermeister Beck

---

Gemeinde Weißbach  
Bürgermeister Züfle